

# Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 8. Octob. 1792.

## I Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben von denen, zu Beförderung des Nahrungsheißes in der Grafschaft Lingen, für das Jahr 1791. durch die, seiner Zeit, erlassenen gedruckten Publicanda, ausgesetzten Belohnungen, nach nunmehr geendigter Prüfung, folgende Prämien allergnädigst bewilligt, als: Das 3te Prämium auf den ausgesäeten mehresten Holzsaamen, a. dem Untersförster Geselbracht zu Freeren 20 Rthlr. b. dem Untersförster Bolsmann zu Thüne 20 Rthlr. Das 4te Prämium auf die Anpflanzung junger Eichen, a. dem Untersförster Geselbracht zu Freeren 40 Rthlr. b. dem Untersförster Bolsmann, zu Thüne 40 Rthlr. Das 5ste Prämium, für 4 Unterthanen auf die zuerst angeschafte neue Weberstühle, a. dem Wilm Brodrich zu Bockraden 8 Rthlr. b. dem Colono Berelmann zu Vaccum 8 Rthlr. c. dem Heuerlmann Gerb Woltmann zu Schapen 8 Rthlr. d. der Anne Maria Reiners zu Plantlünne 8 Rthlr. Das 6ste Prämium auf die Erlernung des Linnenwebens, a. der Tochter des Col. Cronemann zu Lengerich 5 Rthlr. b. der Tochter des Heuerl. Gerb Schrein zu Langen 5 Rthlr. c. der Tochter des Neubauers Knopp zu Lengerich 5 Rthlr. d. der Tochter des Heuerl. Jan Herbers zu Bee-

sten 5 Rthlr. Das 7oste Prämium auf das mehreste Gespinnst aus gekauften oder geborgten Flachs, Hanf oder Wolle, a. dem Berend Stieckamp zu Bawinkel 3 Rthlr. b. dem Abraham Beerbaum zu Schapen 3 Rthlr. c. der Wittwe Teepe daselbst 3 Rthlr. d. dem Joh. Pohl zu Plantlünne 3 Rthlr. e. dem Gerb Cramer daselbst 3 Rthlr. f. der Magdalena Gildemeisters zu Freeren 3 Rthlr. Das 71ste Prämium auf das Spinnen der jungen Mannsleute, a. Joh. Heint. und Hermann Bosse 4 Rthlr. b. dem Goemann zu Lengerich 4 Rthlr. c. dem Casper Schmidt daselbst 4 Rthlr. d. dem Berend und Joh. Heint. Römer daselbst 4 Rthlr. e. dem Joh. Berend und Rudolph Koch daselbst 4 Rthlr. f. dem Gerb Mencke zu Thüne 4 Rthlr. Das 72ste Prämium für 2 Commerciauzten, a. dem Kaufmann Brandlegt zu Schapen 8 Rthlr. b. dem Altmann zu Bawinkel 8 Rthlr. Das 74ste Prämium auf den ausgesäeten mehresten Lein- und Hanfssaamen, a. dem Colono Heese zu Freeren 10 Rthlr. b. dem Colono Dylotte zu Beeffen 10 Rthlr. c. dem Col. Branhorn zu Schapen 10 Rthlr. d. dem Colono Sdmer zu Freeren 10 Rthlr. Das 76ste Prämium auf Anschaffung der Zugochsen statt Pferde, a. dem Neubauer Wilm Buitter zu Lengerich 10 Rthlr. b. dem Colono Richter daselbst 10 Rthlr. Das 9oste Prämium auf die erste Dachziegel-Brennerey, dem Kammer-Assessor und Beamten

Kump zu Gbbenbüren 50 Rthl. Das 91ste Prämium auf die Entdeckung schwelcher Kalksteine zum Brennen, dem Col. Telsmeier zu Mettingen 15 Rthl. und endlich das 92ste Prämium auf die Haltung der besten Beschäler, a. dem Col. Berelmann zu Osterslebde 30 Rthl. b. dem Col. Braam zu Bawinkel 30 Rthl. Es wird also solches sowohl den obbenannten Demerenten, welche die ihnen bewilligten Prämien bey der hiesigen Krieges-Casse gegen Quitung, in Empfang nehmen können, als auch andern, die Lust haben, sich fürs künftige zu den jährlich ausgelegt werdenden Prämien in gleicher Art verdient zu machen, hiermit zur Aufmunterung und Nachahmung bekräftigt gemacht, sämtlichen Landrathen, Beamten, und Unterbedienten aber eingeschärft, die Unterthanen dazu bey aller Gelegenheit, noch besonders, aufzumuntern, denselben den daraus sowohl für einen jeden selbst, als auch für das allgemeine Wohl, erwachsenden Nutzen bestens begreiflich zu machen, vorzüglich aber ihnen dabey selbst mit guten Anleitungen und Beyspielen an Hand zu gehen. Sign. Lingen in Camera den 7ten Septbr. 1792.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Bessel. Schröder. Heinen.

## II. Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Intestat Erben des am 14ten July d. J. allhier verstorbenen pensionirten vormals unter dem Infanterie Bataillon von Mühlen Niederschlesischer Brigade gestandenen Lieutenant Georg von Danckwerth den Nachlaß desselben cum beneficiis legiti et Inventarii angetreten, und zur Erutung des Zustandes der Masse auf deren Verbesserung und auf Edictal Citation der Creditoren angetragen haben; als haben Wir zur Vorladung der Creditoren Terminum

auf den 30sten Januar 1793. vor dem Deputato Regierungs-Rath von Wick angesetzt. Wir citiren daher Alle und Jede welche Forderungen an den verstorbenen Lieutenant Georg von Danckwerth zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hiedurch, solche noch vor dem gedachten Termine schriftlich, oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verifiziren; wobey ihnen zur Warnung dienen, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlastig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibeu mögte, verwiesen werden sollen, wonach sich also ein jeder zu achten hat; und ist diese Edictal Citation so wohl hier bey Unserer Regierung als zu Löwenberg in Schlessien und Bremen affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechs und den Lippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden. Ubrigens wird denjenigen, welche Selber Effecten und Documente von dem verstorbenen Lieutenant von Danckwerth in Händen haben, bey Strafe doppelter Zahlung und bey Verlust der etwa habenden Ansprüche und Compensations-Rechte hiedurch aufgegeben, solche spätestens in dem angeetzten Termine mit Vorbehalt ihrer Gerechtfame an Unserer Regierungs-Depositarium abzugeben. Urkundlich Unserer Regierung In Siegel und Unterschrift. Gegeben Minden den 25ten September 1792.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen, ic.

v. Bessel. Schröder. Heinen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic.

Thun kund und fügen euch von Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe Sohn des verstorbenen Freysassen Julius Siebe in Nothenuffeln Amts Hasenberge

Fürstenthums Minden Hiermit zu wissen: daß euer Bruder der Freysasse Joh. Gottlieb Siebe auf eure öffentliche Vorladung allerunterthänigst angetragen hat, weil ihr seit ihr im 7jährigen Kriege, und zwar im Jahre 1760. bey der englischen Armee als Compagnie-Chirurgus gestanden, euch aus den hiesigen Provinzen entfernt habt, ohne nachher von eurem Leben oder Aufenthalt, Nachricht zu geben. Da wir nun diesem Gesuch deferiret haben; als citiren wir euch den gedachten Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe, oder daferno er nicht mehr am Leben, euch dessen hier unbekante Erben und Erbnehmer hiermit öffentlich, euch allhier vor Unserer Regierung sofort und spätestens in Termino den 29. Novbr. 1792, des Morgens 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Justiz-Rath von Rappard schriftlich oder persönlich zu melden, euren Aufenthalt anzuzeigen und weitere Verfügung zu gewärtigen, sonst ihr der Compagnie-Chirurgus Georg Philipp Siebe, oder ihr dessen Erben zu gewärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen eures Bruders des Freysassen Siebe mit der Todeserklärung per Sententiam verfahren und euer älterliches Vermögen, so in einem, bey dem in Rothenußeln belegenen Burgmanns Hofe eures Bruders des Freysassen Siebe intabulirten Abdicato von 713 Rt. 4 Ggr. 5 Pf. bestehet dem Provocanten als eurem einzigen Bruder und bekantten Intestat-Erben zugesprochen werden soll. Dabey wird euch noch bekannt gemacht, daß der hiesige Justiz-Commissar Müller euch ex officio zum Mandatario zugeordnet worden, an den ihr euch nbtingenfalls zu wenden, und durch denselben das weitere bey Unserer hiesigen Regierung vorstellen zu lassen habt. Auch hat der Freysasse Siebe ferner allerunterthänigst angezeigt, daß bey seinem Burgmanns Hofe in Rothenußeln annoch eine Forderung von resp. 300 Rt. und 700 Rt. aus einem unterm 13. Julii

1746. gerichtlich confirmirten Documente de 12. Octbr. 1739. so die vorigen Besitzer des Hofes Julius Siebe und dessen Ehefrau Engel Sabine Lucker ihren resp. Schwiegervater und Vater Joh. Conrad Lucker ausgestellt haben, im Hypothekenbuche eingetragen stehe, welche Capitalien er aber den Erben des vorgenannten Joh. Conrad Lucker nunmehr ausbezahlet, und zu dem Ende darüber gerichtliche Quittung und Mortifications-Schein, indem das Document selbst verlohren gegangen, erhalten habe, wobey derselbe Behuf Mortification und Löschung dieser bezahlten Forderungen im Hypothekenbuche in Gemäßheit Corp. Jur. Fridr. V. 2. Tit. 26. §. 80. die Edictal-Vorladung aller derjenigen, welche an dieses Document etwa noch Ansprüche machen könnten allerunterthänigst nachgesucht hat: Wenn wir nun auch diesem Gesuche gnädigst deferiret haben, als citiren Wir hiermit alle und jede die aus gedachtem verlohrenen Documente de 12ten Oct. 1739. gerechte Ansprüche zu machen sich befugt halten, sub poena præclusi in Termino præfixo den 29. Nov. 1792. vor dem ernannten Deputato zu erscheinen ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen, im Außenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen aus den erwähnten Documenten gänzlich präcludiret, ihres Rechts für verlustig erkläret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch das verlohrene Document für mortificiret geachtet, und die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht werden soll. Uebrigens wird den auswärtigen Prätendenten die hier keine Bekanntschaft haben, der Assistenz-Rath Stube und Cammer-Fiscal Müller als Justiz-Commissairs vorgeschlagen, an welchen sie sich wenden können. Urkundlich ist diese zweyfache Edictal Citation unter der Minden-Ravensbergischen Regierungs-Insel und Unterschrift ausgefertigt,

und sowohl bey selbiger als auch zu Hannover affigiret, auch den Hamburger Zeitungen wie auch den Lippstädter Zeitungen 3 mahl und den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl inseriret worden. Gegeben Minden den 3. Febr. 1792.

Außtatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Erzhen.

**Amte Enger.** Da der Zöllner Johann Eberhard Schldmann, Besitzer der freyen Stette nro. 14 zu Wallenbrück sich heimlich außer Landes begeben, und denn dessen nachgelassene Gläubiger auf Eröffnung des Concursus angetragen, auch diesem Suchen durch ein Decret vom heutigen dato Platz gegeben; so werden hie mit alle und jede, die irgend einigen Anspruch an gedachten Zöllner Johann Eberhard Schldmann, oder dessen Stette zu haben vermeynen, öffentlich verabladet, in dem zu Angabe habender Ansprüche auf den 29sten August, 3ten October, und 7ten November. bezetzten Terminen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Beweismittel und Documente in Originali oder beglaubten Abschriften zu übergeben, mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu verfahren und zugleich über die Bestätigung des ad interim zum Curator ernannten Herren Fiscalis Hoffbauer in Bielefeld sich zu erklären. Diejenigen, so sich mit ihren an dem Schldmannschen Vermögen habenden Ansprüchen und Forderungen in den bestimmten Terminen aber nicht melden, haben zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich präcludirt, und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Und wie auch über das ganze Vermögen hiemit General Arrest verhängt, so wird denjenigen, welche etwa von gedachten Zöllner Johann Eberhard Schldmann Sachen oder Pfänder in Händen haben möchten, aufgegeben, bey Strafe doppelter Erstattung

und Verlust des Pfandrechts, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die bey ihnen befindliche Sachen oder Pfandstücke ohne gerichtliche Verfügung an niemanden verabfolgen zu lassen. Schließlich wird auch der Johann Eberhard Schldmann aufgefordert, in den anstehenden Terminen sich wiederum einzufinden, um dem ernannten Curatori die ihm beizuhaltenden, die Masse betreffenden Nachrichten, mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. den 13. Jul. 1792.

**Herford.** Nachdem die Testaments-Erben der obulängst hieselbst mit Tode abgegangenen Wittwe des vorhin verstorbenen Herrn Gemeinheits-Verfasser und Kaufmann Carl Ludolph Haffen, um die Verabladung etwaiger Gläubiger, auch dererjenigen, so ein dmaliges Recht an der Immobilien-Verlassenschaft zu haben glaubten, nachgesucht: So werden hie durch alle diejenige, welche sowol Reals als Personal-Ansprüche, es sey aus welchem Grunde es wolle, an solthauer Haffenschen Verlassenschaft zu haben vermeynen, und solche zu justificiren im Stande seyn möchten, durch dieses öffentliche Patentum, wovon ein Exemplar hieselbst, das andere zu Bielefeld, und das dritte zu Minden angeschlagen, auch solches zu 3 malen in der Lippstädter auch Clever Zeitung, und 6 mal in den wöchentlichen Mindenschen Anzeigen bekannt gemacht worden, edictaliter verabladet, solthane Personal- und Realsansprüche längstens in Termino den 7ten Februar 1793 Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst unter Angabe der darüber habenden Beweismittel, und zwar sub präjudicio, daß sie in der hernächst abzuhaltenden Präclussions-Sentenz mit solthauen Ansprüchen präcludirt, und ihnen damit sowol in Rücksicht der Erbschaftsmasse als der einzelnen Erben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werz

den solle, ohnfehlbar anzuzeigen und wird denenjenigen, welche zu weiter Entfernung wegen in Person zu erscheinen verhindert werden, bekannt gemacht, daß sie sich dieser Sache wegen an einen der hiesigen beiden Hrn. Justiz-Commissarien, Hartog oder Möhlmann, die aber gehdrig bevollmächtigt seyn müssen, wenden können.

**Herford.** Wir zum combinirten Könighen und Stadtgericht der immediat Stadt Herford verordnete Richter und Bürgermeister, thun kund, und fügen euch dem aus der Vogten Gohfeld Amis Hausberge gebürtigen hieselbst zuletzt wohnhaft gewesen Joh. Frid. Siewitz zu wissen, daß eure Ehefrau Anne Marie Charlotte geborne Brünings weil ihr sie im Maymonat 1791. nach beygebracht Bescheinigung verlassen und sie von eurem Aufenthalt bisher keine Nachrichten erhalten, gegen euch den uns als ihrer jetzigen Gerichtsobrigkeit auf die Trennung der Ehe Klage angestellt, und deshalb um eure öffentliche Ladung angehalten hat. Da nun diesem Gesuch statt gegeben; so werdet ihr hiermit vorgeladen, binnen 3 Monaten, und längstens den 18. Decbr. a. c. auf hiesigem Rathhause Morgens 10 Uhr zu erscheinen, wegen eurer Verlassung euch zu verantworten, widrigenfalls ihr zu erwarten habt, daß das zwischen euch und eurer Ehefrau subsistirende Eheband, getrennet, ihr für einen bößlichen Verlasser erklärt, eurer Ehefrau aber die anderweitige Verhehlung erlaubet werde. Zugleich wird euch bekannt gemacht, daß euch der Herr Amtmann und Justiz-Commissar Hartog hieselbst als Rechtsbeystand zugeordnet sey, an welchem ihr euch wenden und denselben mit vollständigen Unterricht und Vollmacht versehen könnt. Ubrkündlich ist diese Edictal-Citation hier am Rathhause angehangen, und den Mindenschen Intelligenzblättern auch Lippstädter und Hamsbürger Zeitungen eingedruckt worden.

**Amt Ravensberg.** Da der

Königl. erbmeyerstättliche Colonus Johann Peter Langenkamp in Desterwede um die öffentliche Vorladung seiner Gläubiger und um Verstattung zinsfreyer Stückzahlung nach den Kräften seiner Stette nachgesucht hat, und das Gesuch bewilliget worden; so werden desselben sämtliche Gläubiger bey Strafe der Abweisung hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre angedachten Colonum Langenkamp, und dessen unterhabende Stette habende Forderungen, in Termino den 19. November. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben, sich auch alsdann über die Zahlungs-Vorschläge des Gemein-Schuldners zu erklären.

Nachdem der Königl. Eigenbehörige Col. Lageman zu Ladbergen, wegen seiner angeblich schlechten Umstände, und um von dem jetzigen Passio-Zustand seiner Stätte unterrichtet zu werden, um Convocation seiner Gläubiger, auch um das Beneficium der Theilweisen Zahlung nachgesucht hat, diesem Gesuche auch aus zureichenden Gründen deferiret worden; so werden alle und jede, welche an benanntem Lagemanschen Colonate oder an ihm selbst Forderung zu haben vermeinen, hiedurch ad Terminum den 24sten Octob. vor unterschriebenem Commissario, und zwar edictaliter vorgeladen, ihre erwaigten Ansprüche ad Protocollum anzugeben, selbige gehdrig zu justifiziren, und mit dem Debitoro Communi sich gütlich zu vereinigen, in Entstehung dessen rechtlichen Bescheid, im Ansbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Tecklenburg den 29. Septemb. 1792.

Vigore Comm. Stähler.

Nachdem der Königl. Eigenbehörige Colonus Kröner zu Lengerich, wegen seiner angeblich schlechten Umstände, und um von dem jetzigen Passiozustande seiner Stätte unterrichtet zu werden, um Convocation seiner Gläubiger, auch um das Beneficium der Theilweisen Zahlung nachgesucht hat, diesem Gesuche auch aus zureichenden Gründen deferiret worden; so werden alle und jede, welche an benanntem Krönerschen Colonate oder an ihm selbst Forderung zu haben vermeinen, hiedurch ad Terminum den 24sten Octob. vor unterschriebenem Commissario, und zwar edictaliter vorgeladen, ihre erwaigten Ansprüche ad Protocollum anzugeben, selbige gehdrig zu justifiziren, und mit dem Debitoro Communi sich gütlich zu vereinigen, in Entstehung dessen rechtlichen Bescheid, im Ansbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Tecklenburg den 29. Septemb. 1792.

sucht hat; diesem Gesuche auch aus zureichenden Gründen deferiret worden; so werden alle und jede, welche an benanntem Rådnerschen Colonnate oder an ihm selbst Forderung zu haben vermeynen, hierdurch ab Terminum den 23sten Octob. vor unterschriebenem Commissario, und zwar edictaliter vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche ab Protocollum anzugeben, selbige gehdrig zu iustificiren, und mit dem Debitorum Communität sich gütlich zu vereinigen, in Entstehung dessen rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Signatum Tecklenburg den 28. Septemb. 1792.

Wigore Comm. Stähler.

Aus Befehl des Hochfürstlichen Münsterischen weltlichen Herren Hofrichters werden die an dem verstorbenen Clemens August von Derenthal und dessen nachgelassenen Haab und Gütern einige Ansprache und Forderung habende Gläubiger hiemit zum zweyten mal edictaliter veranlaßt, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an dem verstorbenen E. A. von Derenthal und dessen Haab und Gütern habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens gerichtlich vor- und einzubringen. Signat. Münster in Westphalen den 21sten Septbr. 1792.

De Mandato D. Judicis Sæcularis Aulici.  
Hollon, Causæ Actuaris.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das im Griesenbrocke unter der Nummer 632 belegene von dem Invaliden Provener miethsweise bewohnte und gegenwärtig dem Schloßermeister Casper Friedrich Otto in Bielefeld zugehörige vormalige Somersfeld nachher Knippingsche mit ordinären bürgerlichen Lasten und 4 mgr. Kirchengeld beschwerte Haus worin eine Stube, vier Kammern, eine

Küche, eine kleine Küche, ein beschosener Boden, hinterm Hause ein Hofraum nebst Schweinestall und Mistgrube befindlich ist, welches im ganzen auf 122 Rthlr. geschätzt worden, soll in Termino den 29ten Nov. c. freywillig doch öffentlich verkauft werden. Kauflustige können sich besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und hat der Bestbietende unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen des Zuschlags zu gewärtigen. Zugleich werden alle real. aus dem Hypothequenz Buche nicht confirirende Prätendenten hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche in präfixo Termino zu profitiren und geltend zu machen, in dessen Entstehung sie damit nicht weiter gehdret sondern präcludiret werden sollen.

Director, Bürgermeister und Rath hieselbst.  
Rathert. Nettebusch.

**Bielefeld.** Bey dem Buchbinder Hrn. Sijmann hieselbst ist zu haben: Offenes Schreiben an Ludwig Seebohm über seine Vertheidigungs Schrift von einem Liebhaber Christlicher Wahrheit und Gottseligkeit. 1792.

**Amte Brafwede.** Die sub nr. 73 im Kirchspiel Brokhagen mitten im Dorfe am Kirchhofe belegene Erbmeystersstädtisch freie Paul Königs Stette soll am Dienstage den 4ten Decemb. c. Morgens 10. Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld mit Vorbehalt der Erbmeystersstädtischen Qualifikation öffentlich meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem Wohn- und Hinterhause und einer Scheune, aus ohngefähr 28 Scheffelsaat Ländereyen und 7 Scheffelsaat Wiese- und Holzwachs, und ist nebst den dazu gehörigen Kirchenständen und Begräbnissen, und noch vorhandenen Nagelfesten Mobilien und Holzge auf 2558 Rthlr. taxiret, wogegen die jährlichen Abgaben sich auf 18 Rthl. 20 ggr. 10 pf. belaufen. Diejenigen, welche diese wohl belegene und in gutem Stande befindliche

Stette zu kaufen willens und zu besigen fähig sind, müssen sich daher an gedachtem Tage einfinden, weil nachher kein weiteres Gebot angenommen, sondern dem Befinden nach der Zuschlag gleich ertheilet werden wird. Uebrigens kann die Taxe täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden.

**Zecklenburg.** Nach von hochlöblicher Regierung erteilten Decreto de alienando, wird das der unmündigen Tochter des Friedr. Dielesfelds in Ladbergen Wilschelminnen Dielesfelds zugehörige in Ladbergen gelegene neu erbaute mit den zum Hause gehörigen Gärten auch Pertinenzien an Kirchen-Begräbnißstellen und Torfgrube, so zusammen zu 835 Rthlr. gewürdigt worden, in den auf den 23. Aug., 21. Sept. und 26. Octbr. a. e. jedesmal des Morgens um 10 Uhr angeordneten Bietungsterminen aufgeschlagen, und den Meistannehmlichsten zugeschlagen werden. Kauflustige werden demnach hiermit eingeladen, in vorbezielten Terminen insbesondere dem letztern vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, ohne daß auf ein weiteres Aufgebot nach Ablauf des letzten Termini werde geachtet werden. Die auch Real-Rechte an diesen zum Verkauf gestellten Grundstücken präcludiren, werden angewiesen, selbige vor oder spätestens im letzten Bietungstermin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, in Entstehung dessen sie aber zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludiret, und hiernächst nicht weiter gehört werden sollen. Den 17ten Julii 1792.

#### IV Gelder, so auszuleihen.

Bei dem hiesigen Regierungs-Depositario sind 7 bis 800 Rthlr. in Courant gegen gehörige Sicherheit zinsbar

anzuleihen vorrätzig. **Signal.** Minden am 28. Septemb. 1792.  
Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

#### V Lotterie-Sachen.

Nachdem die Ziehungslisten der am 1sten huj. gezogenen 4ten Classe 27ter Berliner Classen-Lotterie eingegangen sind, so können solche zur beliebigen Einsicht abgefordert, auch die Gewinnste in Empfang genommen werden. Die Ziehung der 5ten und letzten Classe geschieht am 5ten November c. und folgende Tage. Die resp. Interessenten werden dahero ersucht ihre Renovations-Loose für 5 Rthlr. 2 Ggr. in wichtigen Golde vor Ablauf dieses Monats ohnfehlbar abfordern zu lassen, woselbst sie ihres Unrechts nicht verlustig gehen wollen, weil die Gewinnste planmäßig, an niemand anders, als den wahren Inhaber des Loose ausbezahlt werden, und haben die Säumigen es sich selbst beyzumessen, wenn die ohnberichtigten Loose remittirt oder an andere überlassen werden.

Minden den 5ten Octbr. 1792.

Müller. Dom. Casen Controllleur.

#### VI Notification.

Die Witwe Catarina Maria Ohnewehrs zu Dielingen hat von Schmudden Stette sub No. 57. daselbst, das Wohnhaus nebst Scheunenstelle und den Garten bey der Linnert an 15 Ruthen unter Behaltung der Hausnummer für 140 Rthlr. von dem vorigen Besitzer modo Wiechering mit Cammeral-Genehmigung angekauft, worüber die erforderlichen Documente ausgefertigt worden sind. Amt Nörden den 27. Septemb. 1792.

Werkencamp.

#### VII Sterbe-Fälle.

Gestern Nachmittag starb mein treuer Bruder Christian Ludwig Wippersmann, der Arzeney Wissenschaft Candidat,

festlich mein Oeconomie-Gehülfe auf dem hiesigen Guthe, an einer sehr schmerzhaften fünfmonathlichen Nieren-Entzündung und darauf erfolgten Wassersucht. Wegen dieses mir unersehlichen Verlustes erwarte ich die Beyleid-Bezeugungen, welche mir mehr betrübend als tröstlich seyn würden, von seinen und meinen Gönnern.

Druckfehler.

Im 40. Stück d. N. pag. 634 Zeile 4 von unten in der 1ten Nachricht von Sterbesfällen; statt ihre besondern Versicherung, ohne besondere Versicherung.

Verwandten und Freunden nicht; dagegen aber bitte dieselben ehrethätigst, mit dieser Bekanntmachung vorlieb zu nehmen. Guth Eisbergen den 30. Septemb. 1792.

Carl Friedrich Wippermann,  
Freyherrl. Schellersheimischer Jus-  
sitiarius und Rentant.

## Etwas von der Seidenfärberey für Frauenzimmer. \*)

### Karmoisinfarbe.

Auf ein Pfund Seide zu dieser Farbe, werden 3 Loth Kochenille fein gestossen, und durch ein Haarsieb geschlagen. Diese Kochenille nun wird nebst der andern zurückgelassenen Hälfte der ersten Weiße von Weizenkleie, in einem Gefäße zum Feuer gesetzt, und bis zum Sieden gebracht. Wenn es anfängt zu kochen, hebt man es ab, und läßt es stehen, damit die Farbe wohl ausziehe. Dann setzt man es wieder zum Feuer, thut noch 3 Loth pulverisirten Arsenik und 5 Loth Weinstein dazu, läßt es eine Viertelstunde zusammen kochen, nimmt es abermal vom Feuer, läßt es etwas abkühlen, und legt endlich die Seide hinein. Hier muß man nun wohl Achtung geben, daß man die Seide sogleich hinein thue und durcharbeite, daß die Farbe überall angreife und die Seide nicht fleckigt werde. Sollte diese Farbe noch nicht hoch genug seyn, so muß man das Gefäß noch einmal zum Feuer setzen, und dann, wann es verkühlt ist, die Seide hinein legen. Hat es aber endlich die gehörige Farbe, so wird die Seide in heißem

Wasser, worin ein Loth venetianische Seife aufgelöst worden, ausgewaschen, und zuletzt in frischem Wasser ausgespült, ausgedrückt und aufgehangen.

### Morbore.

Wenn die Seide in der oben beschriebenen Weiße die bestimmte Zeit gelegen hat, so nimmt man auf ein Pfund Seide 3 Viertelpfund Fernambuck, setzt es mit klarem Flußwasser zum Feuer, und wann es zu kochen anfängt, schüttet man nach und nach langsam einen Eßlöffel voll Potasche dazu, und zuletzt einer halben welschen Nuß groß, Vitriol. Man kann man die Farbe mit einem Lappchen probiren. Ist sie noch nicht dunkel genug, so thut man noch etwas Vitriol dazu. Endlich wird die Seide durchgezogen, daß sie bald und gleich angreife, und einige Stunden in den zugedeckten Kessel gelegt. Ist die Farbe noch zu hell, so wird sie wieder heiß gemacht, und die Seide noch einmal hinein gelegt. Je mehr man Vitriol nimmt, desto mehr fällt die Farbe Couleur de Puce aus.

(Die Fortsetzung künfftig.)